

Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. b) des Stiftungsstatuts (Richtlinien Ortsbild):

Stiftungszweck ***Leistung von Beiträgen an Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein und der städtischen Museen.***

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. b) des Stiftungsstatuts:

Art. 1

Ziele ¹ Die Leistung von Beiträgen bezweckt die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes von Stein am Rhein als Ganzes sowie seiner für die Gesamtwirkung wichtigen Einzelelemente.

² Mit Beiträgen an städtische Museen werden die geschichtliche Wissensvermittlung sowie der Bestand und die Erhaltung beweglicher Kulturgüter mit einem Bezug zu Stein am Rhein gefördert.

Art. 2

Begriffe ¹ Als "Ortsbild" gilt die Wahrnehmung des Raumes Stein am Rhein als Ganzes.

² Die "Überlieferung" des Ortsbildes bezieht sich auf die historische und baukulturelle Bedeutung und dessen Kenntnis und Erhaltungsbemühungen der vorgängigen Generationen.

³ Die "Verschönerung" des Ortsbildes umfasst stete Bemühungen um die gepflegte Erscheinung des Ortsbildes zu erreichen und dessen Attraktivität für die Menschen zu steigern, ohne historische Spuren zu zerstören.

⁴ Die Erhaltung der "städtischen Museen" umfasst den Betrieb der öffentlichen Museen in Stein am Rhein und den Kulturgüterschutz.

Art. 3

Destinatäre Destinatäre im Sinne von Art. 2, lit. b) des Stiftungsstatuts sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften, welche das überlieferte Ortsbild von Stein am Rhein prägen;
- b) städtische Museen;
- c) natürliche Personen, juristische Personen und die öffentliche Hand, soweit diese Aufgaben im Sinne von Art. 2, lit. b) des Stiftungsreglements und dieser Richtlinie erfüllen.

Art. 4

Massnahmen ¹ Es können Beiträge an folgende Massnahmen ausgerichtet werden:

- a) Massnahmen, die den Fortbestand von Bauwerken und Objekten unter Berücksichtigung einer zeitgemässen Nutzung sichern;
- b) Massnahmen, die den Fortbestand von angestammten Nutzungen im Sinne der überlieferten Bauwerke/des überlieferten Ortsbildes sichern, sofern es sich um Projekte mit Ausnahmecharakter handelt und dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen geschaffen werden;

- c) regelmässige Unterhalts- und Pflegemassnahmen für Liegenschaften, bei denen eine vernünftige Nutzung im ökonomischen Sinn nicht möglich ist oder diese zugunsten der öffentlichen Erhaltung des überlieferten Ortsbildes reduziert werden muss;
- d) Digitale Gebäudeaufnahmen (Sicherstellungsdokumentation);
- e) Massnahmen zur Attraktivierung des Lebensraums im Bereich des überlieferten Ortsbildes (z.B. Umwelt, Begrünung, Aufenthalts-, Spiel- und Einkaufsmöglichkeiten);
- f) Massnahmen, welche künftige negative Einflüsse auf das überlieferte Ortsbild verhindern (z.B. Verkehr, Siedlungsdruck auf schutzwürdige Freiräume des Ortsbildes);
- g) Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von beweglichen Kulturgütern;
- h) Erwerb von Liegenschaften im historischen Kontext zu Stein am Rhein gemäss den Bestimmungen der Anlagerichtlinien.

² Die Massnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen.

³ Planungskosten werden in der Regel nur übernommen, soweit diese in Form von Projekten umgesetzt werden.

Art. 5

Verfahren

¹ Gesuche müssen in der Regel vor Baubeginn, jedoch nicht später als 12 Monate nach Bauvollendung, schriftlich beim Stiftungsrat eingereicht werden.

² Bei baulichen Massnahmen von geschützten Liegenschaften werden die beitragsberechtigten Kosten durch die amtliche Denkmalpflege ermittelt. Die Stiftung übernimmt in der Regel etwa 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, sofern sich auch der Kanton und die Gemeinde an diesen Kosten beteiligen. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

³ Ergänzend zu den Beiträgen nach den ermittelten beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 5, Abs. 2, kann sich die Stiftung an weiteren, effektiven Mehrkosten der denkmalpflegerisch-baulichen Kosten beteiligen.

⁴ Bei übrigen Massnahmen, Projekten und Leistungen im Sinne von Art. 2, lit. b) des Stiftungsstatuts kann die Stiftung Beiträge nach freiem Ermessen ausrichten. Deren Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und den vorhandenen Stiftungsmitteln.

⁵ Die Stiftung kann Beiträge mit Auflagen versehen.

⁶ Die Auszahlung eines Beitrages erfolgt in der Regel nach Abschluss des Vorhabens aufgrund der Abrechnung. Es können Akontozahlungen im Verhältnis zum Bau- bzw. Projektfortschritt vereinbart werden.

Art. 6

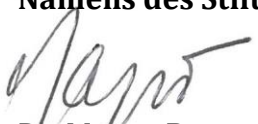
Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 5. Juli 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die frühere Version vom 19. April 2023.

Stein am Rhein, 5. Juli 2023

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:


Dr. Martin Batzer
Stiftungsratspräsident


Corinne Ullmann
Vizepräsidentin